



3003 Bern BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/26/7/9  
Ittigen, 12. Mai 2020

## Widerruf

In Sachen

### **Verfügung vom 20. Februar 2020 und Wiedererwägungsverfügung vom 31. März 2020 für die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz betreffend TEMPO RA für Blitzauslösungs- und Lenktests der Universität Genf (Projekt Laser Lightning Rod)**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

- dass das BAZL mit Verfügung vom 20. Februar 2020 für die im Rahmen des Forschungsprojekts «Laser Lightning Rod» geplanten Blitzauslösungs- und Lenktests der Universität Genf auf dem Säntis (nahe Wildhausen, Kanton St. Gallen) ein zeitlich beschränkt aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet (Tempo Restricted Area bzw. TEMPO RA) unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen und mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. April 2020 bis 30. November 2020 errichtet hat;
- dass daraufhin der Schweizerische Hängegleiter-Verband (SHV) am 4. März 2020 ein Gesuch zur Änderung der Verfügung vom 20. Februar 2020 beim BAZL eingereicht hat;
- dass der SHV beantragte, die verfügte Untergrenze von GND (*Ground*) auf 2400 m AMSL anzuheben sowie eine telefonische Kontaktnummer der Universität Genf zur Verfügung zu stellen, über die sich u.a. die Hängegleiter betreffend (De-)Aktivierung der TEMPO RA informieren können;
- dass dementsprechend mit Wiedererwägungsverfügung vom 31. März 2020 die Verfügung vom 20. Februar 2020 teilweise in Wiedererwägung gezogen wurde,

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen  
<https://www.bazl.admin.ch>



- dass die Universität Genf mit Schreiben vom 29. April 2020 dem BAZL mitgeteilt hat, dass aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie die nötigen Vorbereitungen für dieses Projekt nicht stattfinden konnten, da die Laboratorien geschlossen und Bestellungen nicht geliefert oder sogar storniert wurden;
- dass demzufolge das Projekt «Laser Lightning Rod» im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden kann;
- dass die errichtete TEMPO RA auf dem Säntis im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. November 2020 somit nicht mehr benötigt wird;
- dass die Messkampagne nur im Sommer stattfinden kann, da die Blitzauslösungs- und Lenktests mit dem Laser nur bei schlechten Wetterverhältnissen, sprich bei Gewittern und zu erwartenden Blitzen, durchgeführt werden können;
- dass dementsprechend die Universität Genf das Projekt um ein Jahr verschieben muss;
- dass die Universität Genf beabsichtigt, die Lasertests nächstes Jahr in der gleichen Zeitperiode vom 1. April 2021 bis 30. November 2021 auf dem Säntis durchzuführen;
- dass dafür beim BAZL bis spätestens anfangs November 2020 ein aktualisierter Airspace Change Request «ACR» (aufdatierte Unterlagen; Bestätigung, dass die im ACR 2018 gemachten Angaben weiterhin zutreffend sind) durch die Universität Genf eingereicht werden muss und dieses Luftraumgeschäft anschliessend den betroffenen Luftraumnutzern zur Stellungnahme unterbreitet wird;
- dass zwecks Rechtssicherheit und zur Information der Verfügungsadressaten bzw. potentiell Betroffenen die Verfügung vom 20. Februar 2020 sowie die Wiedererwägungsverfügung vom 31. März 2020 als Ganzes und ersatzlos zu widerrufen ist;
- dass diese Widerrufsverfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert wird;
- dass der Widerruf aufgrund des Rückzugs des Gesuchs der Universität Genf erfolgt, weshalb für die vorliegende Widerrufsverfügung gestützt auf Art. 6b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird;
- dass angesichts des gesamten Aufwandes eine Gebühr von Fr. 600.- angemessen ist, welche der Universität Genf aufzuerlegen ist;
- dass gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung haben.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Die Verfügung vom 20. Februar 2020 sowie die Wiedererwägungsverfügung vom 31. März 2020 betreffend «die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz in Sachen TEMPO RA für Blitzauslösungs- und Lenktests der Universität Genf (Projekt Laser Lightning Rod)» werden vollumfänglich und ersatzlos widerrufen.
2. Für die vorliegende Verfügung wird eine Gebühr von Fr. 600.- erhoben, welche der Universität Genf auferlegt wird.
3. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
  - Université de Genève, z.H. Prof. Jean Pierre Wolf, Director of Department of Applied Physics, 22 Chemin de Pinchat, 1211 Geneve 4
4. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), z.H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
  - Skyguide, case postale 796, 1215 Geneve 15
  - Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
  - Swiss International Air Lines Ltd., z.H. Herr Harry Bänninger, P.O. Box, ZRH S/Z/BAEH, 8058 Zürich-Flughafen
  - Aeroclub der Schweiz (AeCS), Zentralsekretariat, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
  - Aircraft Owners and Pilots Association Schweiz (AOPA), z.H. Herr Philippe Hauser, Albisriederstrasse 252a, 8047 Zürich
  - Segelflugverband der Schweiz SFVS, c/9 AeCS, z.H. Herr David Leemann, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
5. Diese Widerrufsverfügung wird im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Jeroen Kroese  
Sektion Luftraum

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Für Fristenstillstände wird auf Art. 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021 verwiesen. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

extern per E-Mail an:

Tamara Habich ([Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch](mailto:Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch)), Axel Maubach ([Axel.Maubach@vtg.admin.ch](mailto:Axel.Maubach@vtg.admin.ch)), Cecile du Mesgnil ([cecile.dumesgnil@skyguide.ch](mailto:cecile.dumesgnil@skyguide.ch)), Oliver Kräuse ([oliver.krause@skyguide.ch](mailto:oliver.krause@skyguide.ch))

Intern an:

D, LSI, SISS/bol, kic, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID